

Anlage 2

Stadt Eberswalde
-Der Bürgermeister-
Bürger- und Ordnungsamt/32.1

24.02.2011

Ergebnis der internen und externen Evaluation hinsichtlich von Graffitischmierereien, Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen sowie der Eindämmung von Verunreinigungen auf Spielplätzen und Wegen durch Hundekot und Glasscherben - 2011

I.

Graffitischmierereien

1. Interne Evaluation:

Grundsätzlich verfolgt die Polizei unter strafrechtlichen Gesichtspunkten wegen Sachbeschädigung gemäß § 303 Abs. 2 StGB. Hier wurden im Jahr 2008 diesbezüglich 487, im Jahr 2009 329 und im Jahr 2010 284 Straftaten erfasst. Im Jahr 2010 konnten davon 111 Straftaten aufgeklärt werden. Tendenziell ist im Vergleich zu den Vorjahren ein Rückgang zu verzeichnen. Graffiti zählen zum Bereich der Straßenkriminalität.

Die Stadt Eberswalde ist bemüht, Graffiti an eigenen Objekten schnell zu entfernen und setzt auf legale Sprayer-Projekte -(Sprayer Pass/Einweihung Graffitiwand am alten Busbahnhof am 26.11.2010 ect.) begleitet durch das Sozialpädagogische Institut (SPI).

2. Externe Evaluation:

Diesbezüglich wurden die nachfolgend aufgeführten Städte bezogen auf die Vorgehensweisen, Erfahrungen, Maßnahmen und Projekte verglichen.

Auch in den Städten **Schwedt/Oder**, **Bernau**, **Eisenhüttenstadt** und **Frankfurt (Oder)** verfolgt grundsätzlich die Polizei unter strafrechtlichen Gesichtspunkten. Die Stadt **Schwedt/Oder** sowie die Stadtwerke stellen Freiflächen für Graffitis zur Verfügung. Die **Stadt Bernau** hat für eigene Liegenschaften, öffentliche Flächen und Anlagen ein Wachschutzunternehmen mit der Bestreifung beauftragt. Im Ergebnis kam es in einigen wenigen Fällen zu entsprechenden Anzeigen. In der **Stadt Frankfurt (Oder)** gab es in der Vergangenheit eine ABM-Kraft, welche Graffitis erfasst und beseitigt hat. Hierfür hat die Stadt ca. 30.000 € zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Haushaltslage ist dies nicht mehr möglich und wird nicht weiter verfolgt. Zusätzlich gibt es ein Schulprojekt „Prävention“ hier werden vorrangig durch die Staatsanwaltschaft und dem Präventionsbeauftragten der Polizei in Schulen Vorträge gehalten.

Durch die Novellierung des § 303 StGB im Jahre 2005 stellen Graffitischmierereien einen Straftatbestand dar, sodass es einer vorher oft diskutierten Graffitiverordnung nicht bedarf.

3. Fazit:

Die bisherige Herangehensweise der Stadt Eberswalde zeigt im Vergleich zu den o. g. Städten Parallelen auf. Grundsätzlich verfolgt bei „Graffitischmierereien“ die Polizei unter strafrechtlichen Gesichtspunkten wegen Sachbeschädigung. Durch weitere Präventivmaßnahmen (Schulprojekte, Vorträge durch Polizei und Staatsanwaltschaft in den Schulen, Öffentlichkeitsarbeit), sollte versucht werden, dem Problem weiterhin entgegenzuwirken.

II.

Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit durch Kinder und Jugendliche

1. Interne Evaluation:

Zu diesem Sachverhalt ist aus der Sicht des Bürger- und Ordnungsamtes zu konstatieren, dass Probleme bezogen auf Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit durch Kinder- und Jugendliche meist in den Sommermonaten (Abend- und Nachzeiten) zu verzeichnen sind. Hierbei werden bevorzugt Spielplätze zwischen der Ringstraße und der Fritz-Weineck-Straße 5., am Treidelweg/hinter der Leibnizstraße 33, in Nordend/zwischen dem Clara-Zetkin-Weg und der Neue Straße, dem Park am Weidendamm, dem Potsdamer Platz sowie vor Einkaufszentren aufgesucht. Wobei am Potsdamer Platz und vor den Einkaufszentren vorwiegend Erwachsene Alkohol in der Öffentlichkeit konsumieren.

Derartige Vorkommnisse und Verstöße gegen geltendes Recht (Jugendschutz, Nachtruhe, Sachbeschädigungen) wurden in der Vergangenheit gemeinsam mit dem Amt für Bildung, Jugend und Sport, den Streetworkern und dem Sozialpädagogischen Institut (SPI) angegangen. Hierbei kam es vorwiegend darauf an die Problemlagen der Kinder und Jugendlichen zu eruieren, um diese Verhaltensweisen nach Möglichkeit abzustellen (Konfliktbearbeitung/Hinweis auf Rechtslagen und Folgen).

Des Weiteren führt das Bürger- und Ordnungsamt sporadische Kontrollen zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes in Verkaufseinrichtungen durch und verfolgt und ahndet gegebenenfalls Verstöße. Zusätzlich erfolgen wöchentliche gemeinsame Kontrollgänge durch das Stadtgebiet von Eberswalde mit der Polizei.

2. Externe Evaluation:

Diesbezüglich wurden die nachfolgend aufgeführten Städte bezogen auf die Vorgehensweisen, Erfahrungen, Maßnahmen und Projekte verglichen.

Die Stadt **Schwedt/Oder** hat kein Alkoholverbot in der Öffentlichkeit verfügt. Bei Problemlagen werden zusammen mit der Polizei Kontrollen durchgeführt. Durch den ständigen Überwachungsdruck sind die sichtbaren Verstöße geringer geworden. Insgesamt kann das Problem jedoch nicht durch das Ordnungsamt gelöst werden. Die Hilfen müssen früher einsetzen (Elternhaus, soziale Unterstützung, Jugendarbeit ect.). In **Eisenhüttenstadt** gibt es bis auf eine Stelle im Stadtgebiet kein nennenswertes Problem mit Alkohol in der Öffentlichkeit. Ein Alkoholverbot in der Öffentlichkeit wurde geprüft, kam jedoch nicht zum Tragen (Verweis: VGH Mannheim kippt 2009 Freiburger Alkoholverbot). Die Stadt **Bernau** hat im November 2009 eine Stadtordnung über das Verbot des Alkoholgenusses auf Kinderspielflächen und in Parks der Stadt Bernau bei Berlin (Stadtordnung) erlassen. Eine entsprechende Kontrolle und Ahndung erfolgt nur sehr sporadisch (zu wenig Personal/Außendienstmitarbeiter). In der Stadt **Frankfurt/Oder** wurde ebenfalls ein Alkoholverbot in der Öffentlichkeit erörtert, fand jedoch keine Mehrheit. Die Problemlagen bezogen auf öffentlichen Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen im Stadtgebiet sowie die Herangehensweisen des Ordnungsamtes (Kontrollen zwecks Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes ect.) sind vergleichbar.

3. Fazit:

Die gegenwärtige Rechtslage erlaubt kein generelles Alkoholverbot in der Öffentlichkeit. Das Urteil des Verwaltungsgerichtes Mannheim vom 28. Juli 2009 stoppte das Freiburger Alkoholverbot und erklärte dieses für rechtswidrig. Ergebnis: Wer Alkohol trinkt, werde nicht automatisch gewalttätig. Das Gericht blieb bei der klassischen Regel des Polizei- und Ordnungsrechts. Ein Verbot erfordert eine reale Gefahr, eine potenzielle Gefahr genügt nicht. Ein generelles Verbot ist rechtswidrig, weil vom Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit keine potenzielle Bedrohung ausgeht (nicht zu akzeptierender Generalverdacht).

Die Annahme eines Gefahrentatbestandes ist also mehr als zweifelhaft. Eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage fehlt bisher und wäre per Gesetz durch das Land Brandenburg erst noch herbeizuführen.

Unabhängig davon, ist das Problem des Alkoholmissbrauchs von Kindern und Jugendlichen nach wie vor ein ernst zu nehmendes Problem. Vorrangig findet dies jedoch nicht in der Öffentlichkeit statt. Das weitere Handeln der zuständigen Ämter sollte dadurch geprägt sein, einen verbesserten Schutz aller Kinder und Jugendlichen vor Alkoholmissbrauch zu erreichen. Die Verbote und Beschränkungen, die nach dem Jugendschutzgesetz für die Abgabe von Alkohol gelten, sind konsequent umzusetzen.

Hier sind sowohl Restriktion und besonders Prävention - Streetwork, Familienhilfe und mobile Jugendarbeit der Maßstab.

Hinweis:

Eine weitere präventive Maßnahme hierzu wurde ab dem 1. März 2010 in Baden-Württemberg Gesetz. Das Land regelte im Gesetz über die Ladenöffnung den Verkauf von alkoholischen Getränken in Ladengeschäften aller Art. Die Regelung verbietet den Verkauf von Alkohol an Tankstellen, Ladengeschäften, Verkaufsständen und Kiosken von 22 Uhr bis 5 Uhr. Laut Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juni 2010 (1 BvR 915/10 ist diese Regelung verfassungsgemäß. Mit dem Verkaufsverbot verfolgt der Landesgesetzgeber das Ziel, einer vor allem während der Nachtzeit zu verzeichnenden Zunahme alkoholbedingter Straftaten und Ordnungsstörungen sowie Gesundheitsgefahren zu begegnen.

III.

Verunreinigungen auf Spielplätzen und Wegen durch Hundekot und Glasscherben

1. Interne Evaluation:

Im Jahr 2007 wurde diese Problematik intensiv angegangen. Eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit begann mit der Plakataktion „Ach du Schei...“ und war sehr erfolgreich. Die Hundehalter wurden für dieses Problem sensibilisiert und die Bürger zur Zivilcourage ermuntert. Der Außendienstbereich wurde um zwei neue Stellen erweitert, um die Überwachung der öffentlichen Ordnung (der Straßenordnung sowie der Straßenreinigungssatzung) zu gewährleisten. Es erfolgen regelmäßige Kontrollstreifen in Zusammenarbeit mit der Polizei. Zusätzlich wurden Hundekottütenspender-Automaten im Park am Weidendamm und in der Parkanlage am Messingwerkhafen aufgestellt. Insbesondere sind Hundekotbeutel an vielen verschiedenen Stellen im Stadtgebiet von Eberswalde kostenlos erhältlich. Des Weiteren wurde durch den Bauhof der Stadt eine Kehrmaschine zur Beseitigung des Hundekots angeschafft.

2. Externe Evaluation:

Die nachfolgend aufgeführten Städte wurden bezogen auf die Vorgehensweisen, Erfahrungen, Maßnahmen und Projekte verglichen.

Die Stadt **Schwedt/Oder** hat hierzu Regelungen in einer Stadtordnung und zur Kontrolle der Einhaltung zwei Außendienstmitarbeiter. Entsprechende Hundekotbeutel-Automaten sind im Stadtgebiet nicht vorhanden, werden nicht vorgehalten. In der Stadt **Bernau** erfolgen hierzu sporadisch Kontrollen. Insgesamt gibt es fünf Hundekotbeutel-Automaten im Stadtgebiet. Aufgrund von Vandalismus ect. sind diese jedoch sehr umstritten. Weniger Hundekotaufkommen wurde dadurch nicht erreicht. Eine Benutzungssatzung für Spielplätze ist nicht vorhanden. In **Eisenhüttenstadt** ist derzeit eine Ordnungsbehördliche Verordnung bezüglich der Beseitigungspflicht von Hundekot sowie eine Spielplatzsatzung in Bearbeitung. Spenderautomaten für Hundekotbeutel sind in der Stadt vorhanden, werden jedoch aufgrund von Vandalismus nicht mehr bestückt. Die Stadt **Frankfurt/Oder** machte diesbezüglich ähnliche Erfahrungen. Eine Bestückung der Automaten bis auf einen am Stadthaus ist nicht mehr

vorgesehen. Kontrollen durch das Ordnungsamt erfolgen punktuell. Hierbei wird auch die Einhaltung der Benutzungsordnung für Spielplätze kontrolliert.

3. Fazit:

Die bisherigen Ergebnisse untermauern, dass die durchgeführten Maßnahmen zu einer Verbesserung bezogen auf Verunreinigungen/Hundekot geführt haben. Eine weitere kontinuierliche Umsetzung der Konzeption von 2007 sowie der vorhandenen Verordnungen und Satzungen ist notwendig, um dem Ziel einer sauberen Stadt Eberswalde noch näher zu kommen. Hierzu sollen auch die weiteren geplanten Maßnahmen beitragen, so werden im Rahmen der Haushaltslage bis zum II. Quartal zusätzliche Papierkörbe im Bereich der Bahnhofsvorstadt und in Finow sowie ein Hundekotbeutelspender-Automat am Karl-Marx-Platz aufgestellt. Die weiteren Maßnahmen werden durch Öffentlichkeitsarbeit begleitet.

(Micoleizeck)